

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen
Haushaltssatzung
der Gemeinde Kronshagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung
vom 13.12.2022 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht - folgende
Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.010.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	35.891.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-3.881.400 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.613.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.133.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.903.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.093.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.320.300 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 550.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 152,10 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für überplanmäßige Ausgaben 10.000 Euro und für außerplanmäßige Ausgaben 5.000 Euro. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Haupt- und Finanzausschuss über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Kostenarten Personal, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung gilt die Zustimmung nach § 95 d als erteilt, soweit der Gesamtbetrag der hierfür insgesamt bereitgestellten Mittel nicht überschritten wird.

§ 5

Für die im Haushaltsjahr nach § 20 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
- Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.
- Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.02.2023 erteilt.

Kronshagen, den 01.03.2023

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister
gez. Sander

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Kronshagen, den 01.03.2023

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister
gez. Sander

Veröffentlicht

gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen in der zurzeit geltenden Fassung

Kronshagen, den 01.03.2023

L.S.

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander